

Gericht: VG Augsburg
Aktenzeichen: Au 7 S 26.594
Sachgebiets-Nr. 141

Rechtsquellen:

§ 80 Abs. 5 VwGO;
Art. 21 GO;
§ 5 PartG;
Art. 36 BayVwVfG;
Art. 49 BayVwVfG

Hauptpunkte:

einstweiliger Rechtsschutz;
Anspruch einer politischen Partei auf Überlassung einer öffentlichen Einrichtung für eine politische Veranstaltung;
nachträgliche Auflage eines Redeverbots (X*);
Gefahrenprognose bei drohenden Rechtsverstößen durch Äußerungen

Leitsätze:

Beschluss der 7. Kammer vom 13. Februar 2026

Au 7 S 26.594



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache

Kreisverband **

**

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

**

gegen

Stadt *

vertreten durch **

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

**

beteiligt:

Regierung von * als Völ

*

wegen

Benutzung einer öffentlichen Einrichtung

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht *,
die Richterin am Verwaltungsgericht *,
den Richter *

ohne mündliche Verhandlung

am 13. Februar 2026

folgenden

Beschluss:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (Az. Au 7 K 26.593) gegen die am 12. Februar 2026 durch die Antragsgegnerin ausgesprochene Auflage eines Redeverbots für X* auf der Veranstaltung am 15. Februar 2026 wird wiederhergestellt.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf EUR 5.000,-- festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller ist der Kreisverband * der Partei * (*).
- 2 1. Am 3./4. Dezember 2025 schloss der Antragsteller mit der Antragsgegnerin einen Mietvertrag über die Überlassung und Nutzung des *saals in der Stadt * für den 15. Februar 2026 zur „Kandidatenvorstellung zur Kommunalwahl“ am 8. März 2026 in Bayern.
- 3 Die Benutzungsordnung für den *saal vom 30. Juni 2025 (in Kraft seit dem 1.9.2025), welche Bestandteil des Vertrags war, lautet auszugsweise wie folgt:
 - 4 *„§ 1 Allgemeine Zweckbestimmung*
 - 5 *1. Der *saal (Großer Saal, Bühne, kleiner Saal, Foyer) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt *.*
 - 6 *2. Er dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Feiern, kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen. (...)*
 - 7 *3. Die Benutzung kann abgelehnt werden, wenn sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist, zu einer Gefährdung der Einrichtung führen könnte, sicherheitsrechtliche Bedenken bestehen oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt * zu befürchten ist.“*

8 § 2 Benutzungsverhältnis

9 1. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.“

10 In der Folge erlangte die Antragsgegnerin davon Kenntnis, dass X* (Vorsitzender
der *-Fraktion im * Landtag und Sprecher des Landesverbands der * *) als Redner
bei der Veranstaltung auftreten soll.

11 In Gesprächen mit dem Vorstand des Antragstellers versuchte daraufhin die
Antragsgegnerin erfolglos, auf eine Ausladung von X* hinzuwirken.

12 In nicht-öffentlicher Sitzung des Stadtrats der Antragsgegnerin vom 26. Januar 2026
wurde sodann folgender Beschluss gefasst:

13 *„Die öffentlich-rechtliche Nutzungsgenehmigung für die Nutzung des *saals durch den Kreisver-
band * der * wird auf Grundlage von Art. 21 GO widerrufen.“*

14 Am selben Tag beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin in öffentlicher Sitzung
zudem eine „Resolution der Stadt * für Demokratie und Toleranz – Wahlkampfver-
anstaltung im *saal“.

15 2. Mit Schreiben vom 28. Januar 2026 kündigte sodann der Erste Bürgermeister der
Antragsgegnerin den Vertrag vom 3./4. Dezember 2025 mit sofortiger Wirkung und
teilte dem Antragsteller mit, dass der *saal am 15. Februar 2026 nicht für die
Kandidatenvorstellung zur Kommunalwahl genutzt werden könne.

16 Hintergrund der außerordentlichen Kündigung sei der vom Stadtrat am 26. Januar
2026 gefasste Beschluss, die öffentlich-rechtliche Nutzungsgenehmigung für den
*saal zu widerrufen. Dies erfolge deshalb, da die Antragsgegnerin nach Abschluss
des Mietvertrags im Zusammenhang mit der geplanten Kandidatenvorstellung zur
Kommunalwahl erfahren habe, dass X* auf der Veranstaltung als Gastredner auf-
treten soll. In diesem Zusammenhang sei mit der Begehung von Straftaten zu rech-
nen. Insbesondere bestehe aufgrund vergangener Äußerungen von X* die konkrete
Gefahr, dass er sich im Hinblick auf die nationalsozialistische Gewalt- und Willkür-
herrschaft billigend, verherrlichend oder rechtfertigend bzw. antisemitisch äußern

werde. Vor diesem Hintergrund sei die Nutzung des *saals nachträglich nach Art. 21 GO zu untersagen. Auch könne die Antragsgegnerin nicht dazu verpflichtet werden, durch die Bereitstellung des *saals als öffentliche Einrichtung zur Verletzung der Rechtsordnung beizutragen.

- 17 Mit Schreiben vom 4. Februar 2026 ordnete die Antragsgegnerin nachträglich die sofortige Vollziehung der Widerrufsentscheidung vom 28. Januar 2026 an.
- 18 3. Einem gegen die Widerrufsentscheidung gerichteten Eilantrag des Antragstellers bereits vom 3. Februar 2026 gab das erkennende Gericht mit Beschluss vom 10. Februar 2026 (Az. Au 7 S 26.310) statt. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass zwar mit Blick auf die zweifache rechtskräftige Verurteilung von X* wegen strafbarer Äußerungen mit NS-Bezug die Besorgnis der Antragsgegnerin im Ausgangspunkt durchaus nachvollziehbar sei. Angesichts des Gleichbehandlungsgebots nicht durch das Bundesverfassungsgericht verbotener Parteien seien jedoch bei der Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen strenge Anforderungen zu beachten. Hiervon ausgehend sei es der Antragsgegnerin im Rahmen der gebotenen Gefahrenprognose nicht gelungen, hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte darzulegen, nach denen es bei der Veranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit durch X* zu strafbaren Äußerungen sowie die NS-Diktatur billigenden und antisemitischen Äußerungen i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO kommen wird. Hiergegen spreche insbesondere das Thema der Veranstaltung (Kandidatenvorstellung zur Kommunalwahl). Unabhängig davon hätte der Antragsgegnerin als milderer vorrangiges Mittel ein Redeverbot von X* zur Verfügung gestanden; ein vollständiger Widerruf der erfolgten Zulassungsentscheidung sei daher unverhältnismäßig.
- 19 4. Mit Schreiben vom 12. Februar 2026 erklärte sodann die anwaltliche Bevollmächtigte der Antragsgegnerin für diese unter Bezugnahme auf den stattgebenden Eilbeschluss gegenüber dem Antragsteller, dass nunmehr die Nutzung des *saals durch den Antragsteller am 15. Februar 2026 für eine Wahlkampfveranstaltung gemäß Art. 36 BayVwVfG unter die Auflage gestellt werde, dass der Antragsteller sicherzustellen habe, dass X* auf der Veranstaltung am 15. Februar 2026 nicht als Redner auftritt (Ziffer I.). Die sofortige Vollziehbarkeit der Auflage wurde angeordnet

(Ziffer II.). Für den Fall, dass der Antragsteller der unter Ziffer I. genannten Auflage nicht nachkommt, werde ein Zwangsgeld i.H.v. EUR 7.500,-- zur Zahlung fällig (Ziffer III.).

20 Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Auflage angeordnet werde, da ohne sie auf der Veranstaltung – bei Teilnahme und Rede X* – sowohl mit strafrechtlichen Äußerungen als auch mit die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigenden und antisemitischen Inhalten zu rechnen sei. Dies ergebe sich aus früheren Verurteilungen und weiteren Aussagen von X*. Aus Sicht der Antragsgegnerin bestehe eine hohe Gefahr rechtswidriger und antisemitischer Äußerungen durch X*. Dieser sei einschlägig vorbestraft und zeige gleichzeitig eine fehlende Einsichtigkeit auf. Die Auflage stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung des *saals. Sowohl die konkreten Anhaltspunkte für Rechtsbrüche als auch die konkrete Gefahr von Aussagen nach Art. 21 Abs. 1a GO stellten für sich genommen einen Versagungsgrund für die Veranstaltung dar. Somit stelle der Ausschluss X* von der Veranstaltung die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen des Art. 21 GO sicher. Die Anordnung sei erforderlich, da der Antragsteller in der Vergangenheit mehrfach abgelehnt habe, X* als Gastredner auszuladen. Die Anordnung der Auflage sei auch verhältnismäßig. Mildere Mittel seien nicht verfügbar. Insbesondere könne den zu erwartenden strafrechtlich relevanten und antisemitischen Äußerungen X* nicht durch den Einsatz von Ordnungskräften oder spätere Strafanzeigen entgegengewirkt werden. Deren Anwesenheit könne die erwarteten strafrechtlich relevanten und antisemitischen Aussagen nicht verhindern. Vielmehr könnten etwaige Ordnungskräfte erst eingreifen, wenn Äußerungen bereits getätigt wurden. Sie seien irreversibel. Darüber hinaus sei die Auflage auch angemessen. Der Zweck der Veranstaltung, die Kommunalwahlkandidaten vorzustellen, werde dadurch nicht verhindert. Die Anordnung des Sofortvollzugs liege im besonderen öffentlichen Interesse. Da auf der Wahlkampfveranstaltung vom 15. Februar 2026 mit Rechtsbrüchen zu rechnen sei, bestehe vorliegend ausnahmsweise eine besondere Dringlichkeit der Anordnung. Nachdem wiederum mit einer Klage gegen die Anordnung zu rechnen sei und über diese nicht vor der Veranstaltung entschieden werden wird, sei die Anordnung des Sofortvollzugs geboten. Das öffentliche Interesse an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überwiege

gegenüber etwaigen Interessen des Antragstellers an der Wahlkampfveranstaltung mit X*. Die Wahlkampfveranstaltung an sich sei weiterhin möglich. Dem Antragsteller sei es zudem möglich, auf andere Veranstaltungsräume, welche keine öffentlichen Einrichtungen sind, auszuweichen. Dem Antragsteller sei es zumutbar, eine etwaige gerichtliche Hauptsacheentscheidung abzuwarten, während es andererseits der Antragsgegnerin unzumutbar sei, ihre öffentliche Einrichtung zur Begehung von Rechtsbrüchen bereitzustellen, wobei die geplante Veranstaltung unmittelbar bevorstehe. Besonders schwer wiege, dass Rechtsbrüche in der Form von die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigenden und verherrlichenden und antisemitischen Inhalten zu erwarten seien. Angesichts der bereits mehrfach dargelegten Vorgeschichte X* bestehe eine konkrete Wiederholungsgefahr. Ein bloßes Vertrauen in ein anderes Verhalten sei nicht gerechtfertigt. Die wirksame Abwehr dieser konkreten Gefahr verlange nicht nur den Ausschluss X* als Redner, sondern auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Ohne sofortige Vollziehung wären die mit der Auflage verfolgten Schutzmaßnahmen wirkungslos. Das angedrohte Zwangsgeld sei geeignet, um den Antragsteller zur Einhaltung der Auflage anzuhalten und stehe im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mildere Mittel zur Sicherstellung der Auflage bestünden nicht, insbesondere da getätigte Äußerungen nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeld richte sich nach der Dringlichkeit der Angelegenheit und des bisherigen Äußerungsverhaltens X*. Darüber hinaus richte sich das Zwangsgeld nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers als Kreisverband einer Partei. Das Zwangsgeld i.H.v. EUR 7.500,-- sei geeignet und erforderlich, um den Antragsteller zur Durchsetzung der Auflage anzuhalten. Es berücksichtige die öffentliche Relevanz der Veranstaltung sowie die konkrete Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes. Es werde mit die Öffentlichkeit vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus besonders störenden strafbaren Aussagen und Inhalten i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO gerechnet. Außerdem sei davon auszugehen, dass die Äußerungen X* nicht nur das vor Ort anwesende Publikum erreichen, sondern auch über andere Medien verbreitet werden, da der Antragsteller bereits angekündigt habe, die gesamte Veranstaltung zu streamen.

- 21 5. Hiergegen hat der Antragsteller am 12. Februar 2026 Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist (Az. Au 7 K 26.593). Zugleich hat der Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Beantragt wird (sinngemäß),
- 22 die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (Az. Au 7 K 26.593) gegen die am 12. Februar 2026 durch die Antragsgegnerin ausgesprochene Auflage eines Redeverbots für X* auf der Veranstaltung am 15. Februar 2026 wiederherzustellen.
- 23 Die streitgegenständliche Auflage sei rechtswidrig. Die normale Prozessvollmacht der anwaltlichen Bevollmächtigten umfasse bereits nicht den Erlass einer hoheitlichen Maßnahme in Form einer Auflage. Zudem sei in formeller Hinsicht zweifelhaft, ob Art. 36 BayVwVfG den Erlass einer nachträglichen Auflage zu einem begünstigenden Verwaltungsakt überhaupt zulasse; denn einen Auflagenvorbehalt habe die ursprüngliche Zulassungsentscheidung vom 3./4. Dezember 2025 nicht erhalten. Auch Fragen zu vorgesehenen Rednern seien damals nicht gestellt worden. Auch in materieller Hinsicht sei das beauftragte Redeverbot für X* rechtswidrig. Insbesondere sei die zum 1. Januar 2026 in Kraft getretene Vorschrift des Art. 21 Abs. 1a GO insoweit keine geeignete Rechtsgrundlage. Hierbei sei zu bedenken, dass X* Oppositionsführer im * Landtag und damit auch Mitglied eines Verfassungsorgans des Freistaats * ist. Die Auflage sei ein unzulässiger Eingriff der öffentlichen Verwaltung in den Wahlkampf einer Partei. Der Antragsteller habe den *saal bereits mehrfach beanstandungsfrei genutzt. Der Gefahrenprognose der Antragsgegnerin mangle es in Bezug auf X* an Belegen. Es handele sich um eine Behauptung ins Blaue hinein. Die Antragsgegnerin berufe sich zudem auf Scheinargumente, soweit sie vortrage, dass die * eine israel- bzw. und judenfeindliche Politik betreibe. In der Partei gebe es vielmehr eine Gruppe „Juden in der *“. Der Ehrenvorsitzende Y* und andere führende Parteifunktionäre sowie Mitglieder des Bundestags stünden für ein unkritisches und freundschaftliches Verhältnis zu Israel und dem Judentum. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs seien Gemeinden zudem nicht befugt, Bewerbern den Zugang zu ihren öffentlichen Einrichtungen allein wegen zu erwartender unerwünschter Meinungsäußerungen zu verwehren

(BayVGh, U.v. 17.11.2020 – 4 B 19.1358 – juris; nachfolgend bestätigt durch BVerwG, U.v. 20.1.2022 – 8 C 35.20 – juris). Die neue Vorschrift des Art. 21 Abs. 1a GO sei ein Versuch, diese Rechtsprechung zu umgehen. Richtigerweise habe sich X* nie antisemitisch oder in einer Weise geäußert, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt (Art. 21 Abs. 1a GO). Die ihm vorgeworfenen Verurteilungen bezögen sich auf die Verwendung der Wortformel „Alles für Deutschland“ in einer Wahlkampfreden, die als strafbar nach §§ 86, 86a StGB angesehen worden sei – und deren vorsätzliche Verwendung als Parole X* immer bestritten habe. Im Zuge der Berichterstattung über die Gerichtsverfahren in Augsburg und Bayreuth sei dem *-Fraktionsbüro im * Landtag zur Kenntnis gelangt, dass nicht nur in der Vergangenheit verschiedene Einheiten der Bundeswehr den Wahlspruch „Alles für Deutschland“ verwendet hätten, sondern auch jetzt noch dieser Wahlspruch verwendet werde (es gebe sogar offiziell anerkannte Einheits-Devotionalien dazu; siehe E-Mail-Verkehr aus 02/2026, vorgelegt). Strafverfahren wegen antisemitischer Äußerungen von X* gebe es schlicht nicht. Auch das beim Landgericht M* anhängige Strafverfahren beziehe sich auf einen Telegramm-Post, der weder einen NS-Bezug noch einen Antisemitismus-Bezug aufweise. Jedenfalls liege nicht die erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit einer Begehung von Rechtsverstößen durch X* auf der Veranstaltung am 15. Februar 2026 vor; der Gefahrenmaßstab des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Versammlungsrecht (BayVGh, B.v. 9.10.2007 – 24 B 06.3067 – juris Rn. 35 f.) müsse auch im vorliegenden Kontext Anwendung finden. Auch das Bundesverfassungsgericht habe strenge Anforderungen an ein Redeverbot im Rahmen einer öffentlichen Versammlung gestellt (BVerfG, B.v. 8.12.2001 – 1 BvQ 49/01 – BayVBI 2002, 430 – juris). Das Verwaltungsgericht Ansbach habe insoweit die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hervorgehoben und als milderer Mittel ein Eingreifen von Ordnungskräften oder ein Einschreiten des Veranstalters genannt (VG Ansbach, B.v. 16.8.2018 – AN 4 S 18.1603 – juris Rn. 36-38). Auch die Androhung des Zwangsgelds sei rechtswidrig. Diese sei bereits nicht statthaft, weil sie nicht zur Herbeiführung eines Tuns, sondern zur Sicherstellung eines Unterlassens führen solle. Überdies sei das Zwangsgeld weder geeignet noch erforderlich und auch in der Höhe völlig überhöht.

24 6. Die Antragsgegnerin beantragt,

25 den Antrag abzulehnen.

26 Die streitgegenständliche Auflage sei rechtmäßig. In formeller Hinsicht sei die nachträgliche Auflage zulässig; es handele sich um eine Teilaufhebung des zunächst nebenbestimmungsfreien Hauptverwaltungsakts, die mit einem teilweisen Neuerlass des Verwaltungsakts verbunden sei (Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 36 Rn. 38). Materiell-rechtlich sei die Auflage nach Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG rechtmäßig. Die Auflage stelle sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts – der Zulassung zum *saal – eingehalten werden. Ohne die Auflage seien auf der Veranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit strafrechtlich relevante oder Äußerungen mit Inhalten i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO von X* zu erwarten, was die gesetzlichen Nutzungsvoraussetzungen überschreiten würde. Der Nichtauftritt X* stelle somit sicher, dass auf der Veranstaltung keine strafrechtlich relevanten, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigenden, und/oder antisemitischen Inhalte geäußert werden. Solche Inhalte auf der Veranstaltung würden eine Nutzungsuntersagung nach Art. 21 GO rechtfertigen, da sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellten. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Art. 21 Abs. 1a GO, der eine Versagung der Zulassung unterhalb der Strafbarkeitsschwelle zulasse (amtl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 19/8662, S. 10 f.), bestünden nicht. Die hohe Wahrscheinlichkeit rechtswidriger Äußerungen X* ergebe sich vorliegend einerseits aus vergangenen strafrechtlichen Verurteilungen X*, seinen weiteren Äußerungen, verfassungsschutzrechtlichen Erkenntnissen zu X* und der * sowie aus seiner Stellung als Mitglied in der * als strukturell antisemitische und verfassungs- und demokratiefeindliche Partei, insbesondere als führendes Mitglied des inzwischen aufgelösten „*-Flügels“. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem Veranstaltungsthema. Denn richtigerweise sei es ausweislich eines Kooperationsgesprächs zwischen dem Antragsteller und der Polizei so, dass der Antragsteller die Veranstaltung am 15. Februar 2026 nur vordergründig als „Kandidatenvorstellung“ bezeichnet habe; es gehe jedoch in Wahrheit nur um den Auftritt von X*. Dies hätten

auch andere *-Vertreter gegenüber der Antragsgegnerin bestätigt. Es sei daher zu vermuten, dass die Veranstaltung gezielt auf rechtswidrige Äußerungen durch X* abziele und dies mit dem Veranstaltungsthema habe verschleiert werden sollen. X* sei durch das Landgericht H* im Jahr 2024 wegen Äußerung einer SA-Parole („Alles für Deutschland“) auf Wahlkampfveranstaltungen zweifach wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB) strafrechtlich verurteilt worden. Der Bundesgerichtshof habe diese Verurteilungen bestätigt (BGH, B.v. 20.8.2025 – 3 StR 484/24 und 3 StR 519/24). Bei einer Veranstaltung am 24. Mai 2025 in * (Landkreis *) habe X* den Ausspruch „Alles für Deutschland“ wiederholt und diesen als „Allerwelts-Ausspruch“ bezeichnet. Hier sei eine fehlende Einsichtsfähigkeit festzustellen. Diese werde auch durch die angeblich eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen die strafrechtliche Verurteilung dokumentiert. Die fehlende Einsichtsfähigkeit sei maßgeblich für die bei der Veranstaltung am 15. Februar 2026 bestehende Wiederholungsgefahr. Aufgrund früherer Äußerungen X*, welche über Jahre hinweg auch auf Wahlkampfveranstaltungen getätigt worden seien, ergebe sich ein wiederkehrendes Muster strafrechtlich relevanter Ausdrucksformen. Erst am 4. Februar 2026 habe X* im * Landtag erneut die SA-Parole „Alles für Deutschland“ verwendet; die Kriminalpolizei habe Ermittlungen aufgenommen (www.welt.de). Dies unterstreiche die konkrete Wiederholungsgefahr hinsichtlich unzulässiger Inhalte i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO bei der Veranstaltung am 15. Februar 2026. Daran ändere auch der vorgelegte anonyme E-Mail-Hinweis des Antragstellers zu einer Verwendung der SA-Parole in der Bundeswehr nichts; die Strafbarkeit der Verwendung der SA-Parole stehe gerichtlich fest. Ferner existierten zahlreiche weitere Äußerungen X*, welche als die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigend oder verherrlichend und/oder antisemitisch bewertet werden könnten. Dies bestätige auch die Einordnung X* als Rechtsextremist durch das * Landesamt für Verfassungsschutz. Insbesondere habe sich X* in der Vergangenheit wiederholt und regelmäßig antisemitisch geäußert. In seinen Beiträgen nutze er verschiedene mehrdeutige Codes, die im Zusammenspiel einen klar antisemitischen Sinn ergäben. Begriffe wie „Marionette“ oder „Sprechpuppe“ zählten historisch zu zentralen Bildern antisemitischer Propaganda, die Juden als im Hintergrund steuernde Mächte darstellten – auch wenn sie nicht ausschließlich antisemitisch verwendet würden. Gleiches gelte für den Ausdruck „globalistisch“.

der häufig als antisemitischer Code genutzt werde. Die bewusste Kombination solcher Begriffe, zumal vor dem Hintergrund ihrer wiederholten Verwendung durch X*, sei daher als codierte antisemitische Aussage zu verstehen. X* verknüpfe in seinen Äußerungen mehrere verschwörungstheoretische Motive. Er stelle die USA, Russland und teilweise auch die Ukraine als „fremdbestimmt“ dar, ohne die vermeintlich Handelnden konkret zu benennen. Der Begriff der Fremdbestimmung verweise auf eine von außen ausgeübte Kontrolle über staatliche Souveränität und ziele hier erkennbar nicht auf wirtschaftliche oder finanzielle Abhängigkeiten. Folglich deute die Darstellung auf mächtige, im Hintergrund operierende Instanzen hin, die über den genannten Staaten stehen sollen. Diese implizite Behauptung werde durch die Verwendung einschlägiger verschwörungstheoretischer Signalbegriffe wie „Tiefer Staat“ und „globalistisches Establishment“ verstärkt. Damit zeichne X* das Bild einer geheimen, weltweit agierenden Elite, die die politische Entwicklung der USA steuere. In der Gesamtschau der narrativen Elemente ergebe sich eine Erzählung, die auf antisemitischen Ressentiments und bekannten antisemitischen Mustern aufbaue und dem sozialen und politischen Antisemitismus zuzuordnen sei. Konkret seien in diesem Zusammenhang folgende Äußerungen X* zu nennen (siehe u.a. Verfassungsschutzbericht * 2024):

- 27 ○ 2016: Mitleidäußerung für die Holocaust-Leugnerin Ursula Haverbeck, die eine längere Haftstrafe antreten habe müssen.
- 28 ○ 17.1.2017 (sog. * Rede): u.a. Bezeichnung der Gedenkkultur als „dämliche Bewältigungspolitik“ und des Berliner Shoah-Mahnmals als „Denkmal der Schande“; Rede Bundespräsident von Weizsäckers 1985 zum 40-jährigen Kriegsende sei „Rede gegen das eigene Volk“ gewesen. Beklagung einer „nach 1945 begonnene systematische Umerziehung“.
- 29 ○ 10.7.2021 (Wahlveranstaltung in *): Verwendung antisemitischer Chiffren und Stereotypen im Zusammenhang mit Corona-Politik („globale Geldeliten“, „Globalisten“; Angriffe auf Bill Gates und George Soros).
- 30 ○ 4.9.2021 (Wahlveranstaltung in *): ähnlich wie am 10.7.2021.
- 31 ○ 29.3.2022 (Kundgebung in *): Deutschland sei „besetztes und unterwandertes und fremdbestimmtes Land“, Mitglieder der Bundesregierung seien „globalistische Sprechpuppen“, die globalistische Interessen vertreten würden.

- 32 ○ 30.3.2022 (Wahlveranstaltung in *): „globalistisches Establishment“, das Corona-Pandemie steuere; „Verschwörungstheorie des Great Resets“. Kritik an Ukraine-Politik.
- 33 ○ 24.2.2023 (*/* *): „Globalisten“, Deutschland sei nicht „souverän, sondern teilbesetztes Land“. „Die Baerbocks dieser Republik, die Strack-Zimmermanns dieser Republik, diese ganzen globalistischen Handpuppen – das sind Kriegstreiber!“. „Auch Amerika, auch die USA sind ein fremdbestimmtes Land, genau wie Deutschland, fremdbestimmt von einer kriegsgeilen, globalistischen Elite, die unsere Länder in die Irre führt, die die Menschen manipuliert und die uns für die Zukunft nichts Gutes will und dieser Elite müssen wir das Handwerk legen.“
- 34 ○ 20.7.2024 (Auftakt Landtagswahlkampf *): „Bevölkerungsaustausch“, „Die Kartellparteien schaffen sich gerade ein neues Volk.“; „Great Reset, Gender Mainstream, Geschlechter-Irrsinn, Multikulturalität und so weiter.“
- 35 ○ 13.8.2024 (Rede in *): Heraushebung von Gewaltaffinität „migrantischer Gruppen“. Diese gingen durch „systematisches Mobbing“ und „systematische Gewalt“ gezielt gegen „Biodeutsche“ vor.
- 36 ○ Facebook-Post v. 30.10.2024: Empfehlung eines Artikels der Zeitschrift für nationale Identität v. 29.10.2024 mit Karikatur aus dem historischen Nationalsozialismus (Darstellung eines „Feindbilds Amerika“ als monströse Gestalt mit Symbolen, die jüdischen Einfluss suggerierten). „Zerstörung des Demos (Volkes) durch Multikulturalisierung“. Außerdem Betonung der Größe eines Reformbedarfs hin zur einer (echten) „Volksouveränität“.
- 37 Zudem habe sich X* in der Vergangenheit wiederholt in einer Weise geäußert, die eine Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkennen lasse und damit den Rahmen zulässiger Kritik an staatlichen Institutionen und deren Repräsentanten eindeutig überschreite. So würden von ihm u.a. Wahlmanipulation, die Nichteinhaltung der Verfassung und Gesetz durch die Regierung und andere Parteien und eine nicht mehr bestehende Demokratie in Deutschland behauptet (siehe VG München, U.v. 20.6.2024 – M 30 K 22.4912 – juris Rn. 366 ff., 376 ff., 385 ff.). Seit Februar 2024 müsse sich X* außerdem vor dem Landgericht M* wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung verantworten. Konkret geht es um einen Telegram-Post X* aus dem Jahr 2022, in dem es um eine Gewalttat in * gehe:
- 38 „Wahrscheinlich ist der Täter psychisch krank und leidet an jener unter Einwanderern weit verbreiteten Volkskrankheit, welche die Betroffenen 'Allahu Akbar' schreien lässt und deren Wahrnehmung so verzerrt, dass sie in den 'ungläubigen' Gastgebern lebensunwertes Leben sehen.“
- 39 Auch im Zusammenhang mit der Einstufung der *-Sammlungsbewegung „Der Flügel“ als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz seien Äußerungen X*, der die Führung bis zur Auflösung inne gehabt habe, ausgewertet und der Bewertung zugrunde gelegt worden (BVerwG, B.v. 20.5.2025 – 6 B 21.24 – juris Rn. 47 ff., 99; BayVGH, B.v. 14.9.2023 – 10 CE 23.796 – juris Rn. 102; VG Berlin, B.v. 2.2.2024 – 1 L 340/23 – juris Rn. 35,

37 ff.; VG Köln, U.v. 8.3.2022 – 13 K 326/21 – juris Rn. 530 ff., 542 ff., 811). Diese Feststellungen hätten weiterhin Gültigkeit, wenngleich der „Flügel“ inzwischen offiziell aufgelöst worden sei. Eine Distanzierung der * von den Aussagen der „Flügel“-Mitglieder sei zu keinem Zeitpunkt erfolgt (VG Köln, U.v. 8.3.2022 – 13 K 326/21 – juris Rn. 832 ff., 937). Genauso sei auch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz vorgegangen, als es im Jahr 2022 die * zum Beobachtungsobjekt erklärt habe. Die Beobachtungserklärung zitiere insbesondere Äußerungen von X*. Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz habe in diesem Zusammenhang systematisch Begriffe eines ethnokulturellen Volksverständnisses und Verschwörungserzählungen mit antisemitischem Hintergrund erkannt, was dem Volksbegriff des Grundgesetzes und der Menschenwürdegarantie widerspreche (BayVGh, B.v. 14.9.2023 – 10 CE 23.796 - juris Rn. 105; VG Köln, U.v. 8.3.2022 – 13 K 326/21 – juris Rn. 570 ff., 604 ff.). X* äußere sich insgesamt und gerichtlich erwiesen regelmäßig eindeutig antisemitisch, indem er eine „globalistische Elite“ für Asyl- und Migrationspolitik, aber auch in der Corona- und Ukrainepolitik verantwortlich mache. Dies stelle einen typischen antisemitischen Verschwörungsmythos dar. Darüber hinaus habe X* in der Vergangenheit auch menschenverachtende und die freiheitlich, demokratische Grundordnung ablehnende Äußerungen getätigt. Derartige Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung rechtfertigten den Nutzungsausschluss (vgl. NdsOVG, B.v. 27.3.2019 – 10 ME 48/19 – juris Rn. 4). Insgesamt bestehe auch unabhängig von bzw. zusätzlich zu den strafrechtlichen Verurteilungen aufgrund weiterer Äußerungen X* die konkrete Gefahr, dass er bei der Veranstaltung am 15. Februar 2026 erneut die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen und sich antisemitisch äußern wird. Auch damit liege ein Grund für die inmitten stehende Auflage vor. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass X* als zentraler Bestandteil der Veranstaltung beworben werde und es naturgemäß bei solchen Veranstaltungen zugespitzt und pointiert zugehe. Darüber hinaus ergebe sich eine konkrete Wiederholungsgefahr auch aus der Mitgliedschaft X* als führendes Parteimitglied der *, welche selbst strukturell antisemitisch, verfassungsfeindlich und die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigend sei, sodass auch vor diesem Hintergrund mit Rechtsbrüchen auf der Wahlkampfveranstaltung gerechnet werden könne. Die **, deren Mitglied auch X* sei, sei eine erwiesen rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitlich

demokratische Grundordnung. Im Kern stehe das ethnisch-abstammungsmäßig geprägte Volksverständnis, das die Grundannahme in sich geschlossener ethnischer Einheiten in sich trage. Das Ziel der * sei die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ethnisch-homogenen deutschen Staatsvolkes. Daraus würden Forderungen nach der Beendigung jeglichen Zuzugs von ethnisch „Fremden“ und, so sich diese bereits in Deutschland aufhalten, nach einer umfassenden „Remigration“ abgeleitet. Ein besonders beachtetes Treffen u.a. mit Vertretern der * in * habe im Januar 2024 zu öffentlicher Kritik an Remigrationsplänen der * geführt. Für die * * gehe „Remigration“ über gesetzlich geregelte Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen hinaus und richte sich parallel zu ihrer Agitation pauschal gegen ethnisch Fremde. Weitere menschenwürdeverletzende Äußerungen und Beiträge seien u.a. auch von bayerischen *-Kreisverbänden getätigt worden. Auch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz habe eindeutig hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen der * gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung – neben der Menschenwürde auch in Ausprägung des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips – feststellen können (siehe hierzu BayVGh, B.v. 14.9.2023 – 10 CE 23.796 – juris Rn. 114 ff.; VG München, U.v. 20.6.2024 – M 30 K 22.4912 – juris Rn. 248 ff., 341 ff.). Bereits 2020 habe das Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem Lagebericht festgestellt, dass X* in seinen eigenen Schriften und Reden Motive des sekundären Antisemitismus bemühe. Seit 2021 habe das Bundesamt für Verfassungsschutz die * als Verdachtsfall im Phänomenbereich Rechtsextremismus eingestuft. Auch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz beobachte seit 2022 die * (vgl. BayVGh, B.v. 14.9.2023 – 10 CE 23.796 – juris Rn. 78, 86; VG München, U.v. 20.6.2024 – M 30 K 22.4912 – juris Rn. 84, 92, 109 ff.). Im Mai 2025 habe das Bundesamt für Verfassungsschutz die * als gesichert rechtsextremistisch eingestuft. Darüber hinaus zeige sich auch deutlich, dass die * strukturell antisemitisch und auch damit mit der Menschenwürde unvereinbar sei und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoße (vgl. zur Definition BayVGh, U.v. 17.11.2020 – 4 B 19.1358 – juris Rn. 56). Auch in *-Landtagswahlprogrammen und Reden von *-Parteimitgliedern werde die Zeit des Nationalsozialismus regelmäßig heruntergespielt und als „Ausrutscher“ bezeichnet (siehe Rede von Y* im Juni 2018: „Hitler und die Nazis sind nur ein Vogelschiss in über tausend Jahren erfolgreicher deutscher Geschichte.“). Darüber hinaus seien vor allem

antisemitische Verschwörungsmmythen wie die Vorstellung, dass eine geheime Elite an einem „großen Austausch“ bzw. einer „Umvolkung“ arbeite, um Europa mit muslimischen Einwanderern zu „überfluten“, in der * weit verbreitet. Antisemitische Äußerungen fänden insgesamt nicht nur von unbedeutenden Einzelpersonen in der * statt, sondern regelmäßig auch von Parteifunktionären, wie auch X*. Es handele sich nicht um Einzelfälle (Dietl, Antisemitismus und die *, 2025, S. 70 ff., 108). Die inmitten stehende Auflage des Redeverbots für X* sei auch verhältnismäßig. Mildere Mittel seien nicht verfügbar. Insbesondere könne den zu erwartenden strafrechtlich relevanten und antisemitischen Äußerungen X* nicht durch den Einsatz von Ordnungskräften oder spätere Strafanzeigen entgegengewirkt werden. Deren Anwesenheit könne die erwarteten strafrechtlich relevanten und antisemitischen Aussagen nicht verhindern. Vielmehr könnten etwaige Ordnungskräfte erst eingreifen, wenn Äußerungen bereits getätigt wurden. Diese seien irreversibel. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Veranstaltung nach Angaben des Antragstellers gestreamt werden solle, sodass etwaige strafrechtlich relevante oder antisemitische Aussagen eine Vielzahl von Menschen erreichen würden.

- 40 In einem gleich gelagerten Fall habe das Verwaltungsgericht Bayreuth nunmehr zugunsten der Antragsgegnerin entschieden (VG Bayreuth, B.v. 12.2.2026 – B 4 S 26.146, vorgelegt). Hierauf werde umfassend Bezug genommen.
- 41 7. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und vorgelegte Behördenakte verwiesen.

II.

- 42 Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat Erfolg.
- 43 1. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet (§ 40 Abs. 1 VwGO).

- 44 Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art. Bei dem von der Antragsgegnerin betriebenen *saal handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung i.S.v. Art. 21 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Bei der Zulassung zu einer solchen Einrichtung besitzt die Gemeinde keine Wahlfreiheit zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht. Gleichgültig welche Rechtsnatur das Benutzungsverhältnis besitzt, die Zulassung zur Einrichtung unterliegt stets der Beurteilung durch das öffentliche Recht und damit der Erkenntniszuständigkeit der Verwaltungsgerichte (vgl. BVerwG, B.v. 10.10.2012 – 12 CE 12.2170 – juris Rn. 35).
- 45 Gleiches gilt für den Streit um den Ausschluss von der öffentlichen Einrichtung als Kehrseite der Zulassung (vgl. Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 40 Rn. 51 m.w.N.). Auch im Falle einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses darf der aus Art. 21 GO folgende öffentlich-rechtliche Anspruch auf Zulassung und Benutzung der Einrichtung nicht über eine zivilrechtliche Regelung unterlaufen werden. Wird der privatrechtliche Nutzungsvertrag mit einer für die öffentlich-rechtliche Zulassungs- und Benutzungsentscheidung relevanten Begründung mit (sofortiger) Wirkung gekündigt, ist die Frage des „ob“ der Benutzung und damit das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis berührt mit der Folge, dass auch insoweit die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung berufen sind (vgl. BayVGH, U.v. 16.9.1994 – 4 B 94.1496 – NVwZ 1995, 812 f.; vgl. zum Ganzen BayVGH, B.v. 10.10.2012 – 12 CE 2170 – juris Rn. 36).
- 46 Nach alledem ist auch für die inmitten stehende nachträgliche Auflage, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Zulassungsanspruch steht, der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
- 47 2. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig.

- 48 Vorliegend hat die Antragsgegnerin mit dem Schreiben vom 12. Februar 2026 den Widerruf vom 28. Januar 2026 konkludent aufgehoben und die hierdurch wieder-auflebende Zulassungsentscheidung vom 3./4. Dezember 2025 zugleich mit der nachträglichen Auflage eines Redeverbots für X* versehen.
- 49 In der Hauptsache ist gegen die nachträgliche Auflage eine Anfechtungsklage statt-haft. Grundsätzlich kann gegen jeden belastenden Verwaltungsakt und belastende Nebenbestimmungen eines Verwaltungsakts Anfechtungsklage erhoben werden. Die Frage, ob ein Verwaltungsakt oder eine Nebenbestimmung aus materiellen Gründen nicht isoliert aufgehoben werden kann, weil etwa der Verwaltungsakt ohne die Nebenbestimmung oder die Änderung sinnvoller- und rechtmäßigerweise nicht bestehen bleiben kann, ist eine Frage der Begründetheit der Klage (vgl. zum Gan-zen BayVGH, B.v. 27.2.2015 – 11 ZB 14.309 – juris Rn. 14 unter Bezugnahme auf BVerwG, U.v. 22.11.2000 – 11 C 2.00 – BayVBl 2001, 632 – juris).
- 50 Nachdem in der Hauptsache eine Anfechtungsklage gegen die mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 12. Februar 2026 unter Anordnung des Sofortvollzugs ausgesprochene nachträgliche Auflage eines Redeverbots anhängig ist (Az. Au 7 K 26.593), ist vorliegend ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.
- 51 3. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist auch begründet.
- 52 a) Zwar genügt die im Schreiben der Antragsgegnerin vom 12. Februar 2026 aufge-führte Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.
- 53 In den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Behörde die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO besonders zu begrün-den. Da es sich bei der behördlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung nach der Wertung des Gesetzgebers um einen Ausnahmefall handelt, muss neben das ohnehin bestehende öffentliche Interesse an der Umsetzung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes (Erlassinteresse) ein besonderes Vollzugsinteresse treten, das das Absehen vom Regelfall der aufschiebenden Wirkung zu rechtfertigen vermag.

Diesem Erfordernis trägt § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO Rechnung. Die Behörde muss sich der Ausnahmesituation bewusst werden und das besondere Vollzugsinteresse begründen, wenn sie vom Regelfall abweicht und die sofortige Vollziehung anordnet (vgl. Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 80 Rn. 55). Zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO kommt es nicht darauf an, ob die gegebene Begründung inhaltlich richtig und sachlich geeignet ist, ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung zu rechtfertigen. Nicht ausreichend für das formale Begründungserfordernis ist aber eine formelhafte, nicht auf den konkreten Einzelfall bezogene Begründung, aus der nicht erkenntlich wird, ob und aus welchen Gründen die Behörde vom Vorliegen eines Ausnahmefalls ausgegangen ist, der ein Abweichen vom Grundsatz des § 80 Abs. 1 VwGO rechtfertigen kann (siehe zum Ganzen BayVGH, B.v. 7.8.2025 – 22 CS 25.1113 – juris Rn. 13).

- 54 Diesen Anforderungen hat die Antragsgegnerin vorliegend genügt. Sie hat sinngemäß ausgeführt, dass die Anordnung des Sofortvollzugs im besonderen öffentlichen Interesse liege. Da auf der Wahlkampfveranstaltung vom 15. Februar 2026 mit Rechtsbrüchen zu rechnen sei, bestehe vorliegend ausnahmsweise eine besondere Dringlichkeit der Anordnung. Nachdem wiederum mit einer Klage gegen die Anordnung zu rechnen sei und diese nicht vor der Veranstaltung entschieden werden wird, sei die Anordnung des Sofortvollzugs geboten. Das öffentliche Interesse an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überwiege gegenüber etwaigen Interessen des Antragstellers an der Wahlkampfveranstaltung mit X*. Die Wahlkampfveranstaltung an sich sei weiterhin möglich. Dem Antragsteller sei es zudem möglich, auf andere Veranstaltungsräume, welche keine öffentlichen Einrichtungen sind, auszuweichen. Dem Antragsteller sei es zumutbar, eine etwaige gerichtliche Hauptsacheentscheidung abzuwarten, während es andererseits der Antragsgegnerin unzumutbar sei, ihre öffentliche Einrichtung zur Begehung von Rechtsbrüchen bereitzustellen, wobei die geplante Veranstaltung unmittelbar bevorstehe. Besonders schwer wiege, dass Rechtsbrüche in der Form von die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigenden und verherrlichenden und antisemitischen Inhalten zu erwarten seien. Angesichts der bereits mehrfach dargelegten Vorgeschichte X* bestehe eine konkrete Wiederholungsgefahr. Ein bloßes Vertrauen in ein anderes Verhalten sei nicht gerechtfertigt. Die wirksame Abwehr dieser

konkreten Gefahr verlange nicht nur den Ausschluss X* als Redner, sondern auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Ohne sofortige Vollziehung wären die mit der Auflage verfolgten Schutzmaßnahmen wirkungslos.

- 55 b) Jedoch geht die im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessensabwägung unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage zu Lasten der Antragsgegnerin aus.
- 56 Erweist sich der angefochtene Verwaltungsakt im Rahmen einer summarischen Prüfung als rechtswidrig und verletzt er den Betroffenen in seinen Rechten, ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts regelmäßig zu verneinen. Bestehen umgekehrt keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts und liegen ausreichende Gründe für die Anordnung des Sofortvollzugs vor, ist der Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs in aller Regel abzulehnen. Bei offenen Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs sind die Vollzugsinteressen gegen die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen abzuwägen.
- 57 Hiervon ausgehend ist die inmitten stehenden nachträgliche Auflage eines Redeverbots für X* zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung bei summarischer Überprüfung rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 58 aa) Als Rechtsgrundlage der nachträglichen Auflage kommen Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG sowie Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3/4 BayVwVfG in Betracht.
- 59 Gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden. Der Erlass nachträglicher Auflagen ist jedoch nur möglich bei einem Auflagenvorbehalt in der ursprünglichen Zulassungsentscheidung (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG) oder bei einer fachrechtlichen Ermächtigung zum Erlass nachträglicher Auflagen (vgl. OVG LSA, U.v.

12.1.2012 – 2 L 151/10 – juris Rn. 31; VG Augsburg, U.v. 25.5.2020 – Au 9 K 18.866 – juris Rn. 69).

- 60 Auch bei Fehlen eines Auflagenvorbehalts (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG) oder einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung ist der Erlass nachträglicher Auflagen jedoch im Wege des teilweisen Widerrufs einer Zulassung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3/4 BayVwVfG möglich, der aus Verhältnismäßigkeitsgründen Vorrang gegenüber dem vollständigen Widerruf einer Zulassung hat (vgl. OVG LSA, U.v. 12.1.2012 – 2 L 151/10 – juris Rn. 31; OVG SH, U.v. 24.8.1993 – 4 L 170/92 – NVwZ-RR 1994, 553 – juris Rn. 24; VG Würzburg, U.v. 15.1.2004 – W 5 K 03.324 – juris Rn. 41; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 36 Rn. 77).
- 61 bb) Hiervon ausgehend kann vorliegend offen bleiben, ob als Rechtsgrundlage für die nachträgliche Auflage Art. 36 Abs. 1 Alt. 2 BayVwVfG oder Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3/4 BayVwVfG herangezogen wird. Denn die Voraussetzungen beider Vorschriften sind nach Aktenlage nicht gegeben. Zum einen ist die Auflage wohl nicht i.S.v. Art. 36 Abs. 1 Alt. 2 BayVwVfG erforderlich, um die gesetzlichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Zulassung zur öffentlichen Einrichtung aus Art. 21 GO i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG zu erfüllen (vgl. allg. BVerwG, U.v. 13.12.2000 – 6 C 5.00 – BVerwGE 112, 263 – juris Rn. 15). Zum anderen wäre die Antragsgegnerin wohl nicht berechtigt, die Zulassung zur öffentlichen Einrichtung aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen (Nr. 3) oder einer geänderten Rechtsvorschrift (Nr. 4) nur unter der Auflage eines Redeverbots für X* zu erlassen (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).
- 62 (1) Der Zulassungsanspruch des Antragstellers dürfte sich vorliegend grundsätzlich aus Art. 21 GO i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) ergeben.
- 63 Nach Art. 21 Abs. 1 GO sind alle Gemeindeangehörigen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu nutzen. Nach Art. 21 Abs. 4 GO besteht auch für juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in der Gemeinde ein entsprechender Anspruch. Parteigliederungen mit Sitz im Gemeindegebiet wie der Antragsteller zählen somit

zum Kreis der Zulassungsberechtigten, wobei ein Zulassungsanspruch grundsätzlich auf Veranstaltungen mit einem örtlichen Einzugsbereich begrenzt ist (vgl. VGH BW, B.v. 16.5.1988 – 1 S 1746/88 – juris; VG Augsburg, U.v. 19.11.2007 – Au 7 K 07.918 – juris Rn. 42).

- 64 Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG sollen alle Parteien gleichbehandelt werden, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt; nur hinsichtlich des Umfangs der Gewährung kann nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 PartG eine Abstufung nach der Bedeutung der Parteien erfolgen. § 5 PartG ist eine einfachgesetzliche Ausprägung des aus Art. 21 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatzes der Chancengleichheit der politischen Parteien. Hiernach muss ein Verwaltungsträger diejenigen Räumlichkeiten, die für eine Nutzung (auch) durch politische Parteien gewidmet sind, im Rahmen der verfügbaren Kapazität allen interessierten Parteien überlassen; der Nutzerkreis darf nicht von vornherein auf bestimmte Parteien beschränkt werden (vgl. BVerfG, B.v. 7.3.2007 – 2 BvR 447/07 – juris Rn. 3; BVerwG, U.v. 28.3.1969 – VII C 49.67 – BVerwGE 31, 368/371 f.; BayVGH, B.v. 5.5.1982 – 4 CE 82 A.898 – BayVBI 1984, 246/247; Augsburg in Kersten/Rixen, Parteiengesetz, § 5 Rn. 93; Köster, KommJur 2007, 244/246 f.; siehe zum Ganzen BayVGH, B.v. 3.7.2018 – 4 CE 18.1224 – juris Rn. 19).
- 65 Eine Kommune ist im Lichte des Parteienprivilegs aus Art. 21 Abs. 2 GG rechtlich gehindert, eine nicht verbotene Partei in eigener Zuständigkeit als verfassungswidrig anzusehen und sie deshalb bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen zu benachteiligen (BVerwG, B.v. 21.7.1989 – 7 B 184.88 – NJW 1990, 134 – juris Rn. 8).
- 66 (2) Die Veranstaltung am 15. Februar 2026 ist auch von der Widmung der öffentlichen Einrichtung umfasst.
- 67 Ein Überlassungsanspruch einer Partei besteht nur dann nicht, soweit politische Veranstaltungen von der Widmung der öffentlichen Einrichtung nicht umfasst sind (vgl. BayVGH, B.v. 3.7.2018 – 4 CE 18.1224 – juris Rn. 21).

- 68 Nach der Benutzungsordnung ist der *saal eine öffentliche Einrichtung der Antragsgegnerin und dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Feiern, kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Veranstaltungen. Dabei ist es unschädlich, dass politische Veranstaltungen in der Benutzungsordnung nicht ausdrücklich als Zweck genannt sind. Vielmehr genügt auch eine durch die Vergabepraxis geformte konkludente Widmung (BayVGH B.v. 6.8.2008 – 4 CE 08.2070 – juris Rn. 15). Da der *saal bereits in der Vergangenheit dem Antragsteller für politische Zwecke überlassen wurde, sind politische Wahlveranstaltungen und damit auch die Veranstaltung am 15. Februar 2026 vom Widmungszweck erfasst.
- 69 (3) Die inmitten stehende Auflage eines Redeverbots für X* ist nach Aktenlage nicht deshalb erforderlich i.S.v. Art. 36 Abs. 1 Alt. 2 BayVwVfG, weil ohne sie der Zulassungsanspruch wegen zu erwartender Rechtsverstöße (StGB, Art. 21 Abs. 1a GO) nicht gegeben und somit der Zulassungsantrag zu versagen wäre. Auch wäre die Antragsgegnerin nicht berechtigt, die Zulassung zur öffentlichen Einrichtung aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen (Nr. 3) oder einer geänderten Rechtsvorschrift (Nr. 4) nur unter der Auflage eines Redeverbots für X* zu erlassen (Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).
- 70 (a) Ein Zulassungsanspruch wäre ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass es im Rahmen der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zu Rechtsbrüchen in Form der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten kommt (vgl. BayVGH, B.v. 21.2.2008 – 4 ZB 07.3489 – juris Rn. 9, NPD-Parteiveranstaltung; B.v. 15.9.1994 – 4 CE 94.3095 – beck-online; B.v. 25.6.1993 – 4 CE 93.1966 – BayVBI 1993, 567 – juris Rn. 14, Republikaner; B.v. 21.1.1988 – 4 CE 87.3883 – NJW 1989, 2491 – beck-online).
- 71 Ein Anspruch auf die Nutzung der öffentlichen Einrichtung würde zudem nach dem zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Art. 21 Abs. 1a GO nicht bestehen, wenn bei der Veranstaltung Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen (Nr. 1) oder antisemitische Inhalte zu erwarten wären (Nr. 2). Die Vorschrift soll eine Versagung des Zugangs zu

öffentlichen Einrichtungen auch unterhalb zu erwartender Straftaten ermöglichen (amtl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 19/8662, S. 1).

- 72 (aa) Bei den oben genannten Versagungsgründen (Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten; Inhalte i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO) ist im vorliegenden Kontext der Zulassung von politischen Parteien zu öffentlichen Einrichtungen jeweils Voraussetzung, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine ernste Gefahr von Verstößen auf der Veranstaltung vorliegen (vgl. BVerwG, U.v. 18.7.1969 – VII C 56.68 – BVerwGE 32, 333 – juris Rn. 37).
- 73 Angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 3 GG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG für die Demokratie darf die Behörde auch bei dem Erlass von Auflagen zur Zulassungsentscheidung zu öffentlichen Einrichtungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Sie ist auf konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte zu stützen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben (vgl. BVerfG, B.v. 6.6.2007 – 1 BvR 1423/07 – juris Rn. 17). Bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen hierzu nicht aus. Für die Gefahrenprognose können Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Veranstaltungen als Indizien herangezogen werden, soweit sie bezüglich des Mottos, des Orts, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Veranstaltung aufweisen (vgl. zum Ganzen BVerfG, B.v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 17 m.w.N.; vgl. auch amtl. Gesetzesbegründung zu Art. 21 Abs. 1a GO, LT-Drs. 19/8662, S. 12).
- 74 Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für eine Auflage liegt bei der Behörde (vgl. BVerfG, B.v. 12.5.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 19).
- 75 (bb) Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu Art. 21 GO kann einer befürchteten Gefahr, dass bei einer Veranstaltung in einer öffentlichen Einrichtung eine einschlägig – etwa wegen Volksverhetzung – vorbestrafte Person als Redner auftritt, ggf. auch durch das minder schwere Mittel einer Auflage in Form eines Redeverbots begegnet werden (BayVGH, B.v. 21.2.2008 – 4 ZB 07.3489 –

juris Rn. 9, zu NPD-Parteiveranstaltung mit Horst Mahler). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Versammlungsrecht verwiesen, nach der von der Versammlungsbehörde zur Begrenzung oder Ausschaltung der Gefahr strafbarer Handlungen Auflagen erteilt werden können (BVerfG, B.v. 5.9.2003 – 1 BvQ 32/03 – NVwZ 2004, 90 – juris Rn. 37). Ebenfalls hat er auf seine entsprechende eigene Rechtsprechung zu Redeverböten im Versammlungsrecht verwiesen (BayVGh, U.v. 9.10.2007 – 24 B 06.3067 – juris Rn. 36; B.v. 3.12.2003 – 24 CS 03.3138 – juris Rn. 21, 25).

- 76 Ein Redeverbot kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Insbesondere ist Voraussetzung, dass auf der Veranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrige Äußerungen eines Redners zu erwarten sind (vgl. BVerfG, B.v. 11.4.2002 – 1 BvQ 12/02 – DVBI 2002, 970 – juris Rn. 7).
- 77 Bei der rechtlichen Überprüfung eines Redeverbots ist zu berücksichtigen, dass dieses als präventive Maßnahme besonders intensiv in die Meinungsäußerungsfreiheit des Betroffenen aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eingreift. Infolge des Redeverbots werden Abklärungen darüber unmöglich, ob die zu erwartenden Äußerungen wirklich strafbar wären. Zudem unterbindet ein Redeverbot nicht nur einzelne, möglicherweise rechtswidrige Aussagen, sondern auch rechtlich unbedenkliche Bestandteile der Rede (vgl. zum Ganzen BVerfG, B.v. 11.4.2002 – 1 BvQ 12/02 – DVBI 2002, 970 – juris Rn. 7; B.v. 8.12.2001 – 1 BvQ 49/01 – BayVBI 2002, 430 – juris Rn. 6).
- 78 Voraussetzung für ein Redeverbot ist die nachvollziehbare Darlegung der Behörde, aus welchen konkreten Tatsachen sich ergibt, dass eine Person einen Auftritt als Redner bei einer geplanten Veranstaltung nutzen werde, um strafbare Äußerungen oder Äußerungen i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO abzugeben, und weshalb ein vollständiges Redeverbot auch angesichts des schweren Grundrechtseingriffs verhältnismäßig ist. Hierbei muss aufgezeigt werden, welche rechtswidrigen Äußerungen auf der Veranstaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und aufgrund welcher Umstände anzunehmen ist, die Person werde sich vermutlich weder durch das

Risiko einer Strafverfolgung noch durch Einwirkung von Ordnungskräften von strafbaren Äußerungen oder Äußerungen i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO abhalten lassen. Soweit eine Behörde auf eine einschlägige Vorbestrafung einer Person etwa wegen Äußerungen mit NS-Bezug abstellt, muss berücksichtigt werden, ob dies in einer hinreichenden zeitlichen Nähe zur geplanten Veranstaltung erfolgt ist, so dass es zur aktuellen Gefahrenprognose herangezogen werden kann (vgl. zum Ganzen BVerfG, B.v. 8.12.2001 – 1 BvQ 49/01 – BayVBI 2002, 430 – juris Rn. 8 m.w.N.).

- 79 Soweit es um eine Grundrechtsausübung im Rahmen einer Veranstaltung einer nicht verbotenen politischen Partei geht, ist auch dies bei der Prüfung der Rechtfertigung eines Redeverbots zu berücksichtigen. Denn aus Art. 21 Abs. 1 GG folgt eine Privilegierung der politischen Parteien gegenüber den übrigen Vereinigungen und Verbänden. Das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts für das Verbot von Parteien (Art. 21 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 GG) schließt ein administratives Einschreiten gegen die Aktivitäten einer politischen Partei schlechthin aus, soweit sie sich allgemein erlaubter Mittel bedient. Die Funktionäre, Mitglieder und Anhänger einer Partei dürfen dementsprechend grundsätzlich nicht daran gehindert werden, die Ziele ihrer Partei einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln und insbesondere auch auf offenen Parteiveranstaltungen im Namen ihrer Partei für eine bestimmte Beantwortung politischer Fragen zu werben (vgl. zum Ganzen BVerfG, B.v. 8.12.2001 – 1 BvQ 49/01 – BayVBI 2002, 430 – juris Rn. 9 m.w.N.).
- 80 (b) Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze konnte vorliegend die Antragsgegnerin nicht anhand hinreichender tatsächlicher Umstände darlegen, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der inmitten stehenden Veranstaltung durch Äußerungen von X* zu Rechtsbrüchen in Form der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zu Rechtsverstößen i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO kommen wird, so dass ein Zulassungsanspruch des Antragstellers nur besteht, wenn hinsichtlich X* die Auflage in Form eines Redeverbots erlassen wird. Das Gericht hält insoweit an seiner grundsätzlichen Auffassung bereits im Eilbeschluss vom 10. Februar 2026 (Az. Au 7 S 26.310) fest, dass die Gefahrenprognose der Antragsgegnerin im Ergebnis nicht zu überzeugen vermag.

- 81 Festzustellen ist bereits, dass die Antragsgegnerin vorliegend nur abstrakte Aspekte vorgetragen hat, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur konkreten Veranstaltung am 15. Februar 2026 stehen.
- 82 Soweit es den Vortrag der Antragsgegnerin zu einer strukturellen Verfassungsfeindlichkeit und einem strukturellen Antisemitismus der Partei * an sich betrifft, kann dieser wohl vorliegend allenfalls insoweit Berücksichtigung finden, als er Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit rechtswidriger Äußerungen von X* selbst auf der Veranstaltung am 15. Februar 2026 zulässt. Grundsätzlich sieht das Gericht im diesbezüglichen Vortrag der Antragsgegnerin einen gewissen Widerspruch zu ihrer bisherigen Zulassungspraxis; denn der Antragsteller als *-Kreisverband hat nach unwidersprochenem Vortrag in der Vergangenheit mehrfach die öffentliche Einrichtung ohne Beanstandungen genutzt. Letztlich ist die Antragsgegnerin als Kommune im Lichte des Parteienprivilegs aus Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG rechtlich gehindert, die * als bislang nicht verbotene Partei in eigener Zuständigkeit als verfassungswidrig anzusehen und sie deshalb bei Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu benachteiligen (vgl. BVerwG, B.v. 21.7.1989 – 7 B 184.88 – NJW 1990, 134 – juris Rn. 8).
- 83 Auch Äußerungen von X* als Vertreter einer nicht verbotenen Partei, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung verächtlich machen, sind mit Blick auf Art. 21 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 GG für sich genommen grundsätzlich nicht geeignet, die inmitten stehende Auflage zu tragen, soweit sie nicht strafrechtlich relevant sind oder Inhalte i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO enthalten.
- 84 Auch der Umstand, dass gegen X* derzeit ein Strafverfahren wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) beim Landgericht M* anhängig ist, kann vorliegend wohl allenfalls sehr eingeschränkt Berücksichtigung finden, da der Ausgang dieses Strafverfahrens nicht absehbar ist. Dem dort gegenständlichen Telegram-Post kann nach Aktenlage jedenfalls kein unzulässiger Inhalt i.S.v. Art. 21 Abs. 1a GO entnommen werden. Unabhängig davon stammt der Telegram-Post aus dem Jahr 2022 und ist daher bereits mehrere Jahre alt.

- 85 Soweit die Antragsgegnerin darauf verweist, dass X* erst am 4. Februar 2026 im * Landtag erneut die SA-Parole „Alles für Deutschland“ verwendet habe und hierzu ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, ist der Ausgang auch dieses Verfahrens offen. Zudem kommt es aus Sicht des Gerichts hinsichtlich der Strafbarkeit maßgeblich auf den Kontext an; im Lichte von Art. 5 GG ist nicht jede Referenzierung der oben genannten SA-Parole aus Sicht des Gerichts quasi „automatisch“ strafrechtlich relevant.
- 86 Auch die von der Antragsgegnerin als Bezugsfälle angeführten weiteren Äußerungen von X* stellen keine hinreichend tragfähige Grundlage für die Gefahrenprognose dar. Denn eine hinreichend tragfähige rechtliche Beurteilung der angeführten Äußerungen im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG ist im Eilverfahren nicht möglich (vgl. BayVGh B.v. 3.12.2003 – 24 CS 03.3138 – juris Rn. 23).
- 87 In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht für die Beurteilung einer Äußerung stets diese selbst und ihr unmittelbarer Kontext maßgeblich ist, nicht aber die innere Haltung oder eine parteiliche Programmatik, die möglicherweise den Hintergrund einer Äußerung bilden (vgl. BVerfG, B.v. 20.7.2020 – 1 BvR 479/20 – juris Rn. 15 a.E. mit Verweis auf BVerfG, B.v. 15.5.2019 – 1 BvQ 43/19 – juris Rn. 11). Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs können ohne die jeweilige Kenntnis des Gesamtkontexts der konkreten Äußerungen von Seiten des Gerichts keine hinreichend tragfähigen Rückschlüsse dazu getroffen werden, ob die Äußerungen mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den Tatbestand des Art. 21 Abs. 1a GO fallen und damit auch nicht mehr vom Schutzzweck des Art. 5 GG erfasst sind. Hierbei ist auch zu bedenken, dass Art. 21 Abs. 1a GO selbst im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen ist. Die allgemeinen Gesetze i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG müssen so interpretiert werden, dass der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen führt, auf jeden Fall gewahrt bleibt. Es findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die „allgemeinen Gesetze“ zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht

Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (vgl. zum Ganzen BVerfG, B.v. 16.6.2022 – 2 BvR 784/21 – juris Rn. 27). Den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung einer Äußerung wird zudem dann nicht genügt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen eine bestimmte rechtswidrige Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfG, B.v. 16.1.2025 – 1 BvR 1182/24 – juris Rn. 19). Letztere Anforderung ist insbesondere zu beachten, soweit die Antragsgegnerin anführt, dass X* über die Verwendung von Codes und Chiffren („Globalisten“, „Tiefer Staat“, „globale Geldeliten“ etc.) letztlich antisemitische Äußerungen tätige; hier hat das Gericht im Eilverfahren Zweifel, ob im Lichte von Art. 5 GG eine derartige Zuordnung mit der gebotenen Eindeutigkeit erfolgen kann. Dasselbe gilt letztlich für Äußerungen wie „dämliche Bewältigungspolitik“ oder „Rede gegen das eigene Volk“. Auch die Antragsgegnerin selbst führt insoweit in der Antragserwiderung aus, dass zahlreiche weitere Äußerungen X* existierten, welche als die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigend oder verherrlichend und/oder antisemitisch bewertet werden „können“ (S. 9). Ob dies jedoch zwingend ist, bleibt offen.

88 Allerdings ist die Antragsgegnerin im Ausgangspunkt zu Recht davon ausgegangen, dass der Umstand, dass der vorgesehene Redner X* in der Vergangenheit in zwei Fällen rechtskräftig durch das Landgericht H* wegen NS-bezogener Äußerungen (§ 86, § 86a StGB; Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen; „Alles für Deutschland“) strafrechtlich verurteilt wurde, grundsätzlich Anlass zur Befürchtung gibt, dass sich derartige Äußerungen bei der Veranstaltung am 15. Februar 2026 wiederholen könnten (vgl. BayVGh, U.v. 9.10.2007 – 24 B 06.3067 – juris Rn. 36; VGh BW, B.v. 22.1.1994 – 1 S 180/94 – juris Rn. 3). Unerheblich ist dabei der Umstand, dass gegen beide strafrechtlichen Verurteilungen offenbar jeweils eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben wurde, da dieser außerordentliche Rechtsbehelf nichts an der Rechtskraft der Strafurteile ändert (vgl. BVerwG, B.v. 7.11.2011 – 8 KSt 8.11 u.a. – juris Rn. 3; BayVGh, B.v. 28.7.2022 – 13 A 21.2829 – juris Rn. 24). Allerdings liegt selbst

die jüngere der beiden verurteilten Taten (12.12.2023 in *) bereits mehr als zwei Jahre zurück, ohne dass es – soweit ersichtlich – zu gleichartigen neuen Verurteilungen gekommen wäre. Dies spricht gegen eine hohe Gefahr der Wiederholung entsprechender Äußerungen gerade auf der inmitten stehenden Veranstaltung am 15. Februar 2026.

89 Anlass zur Besorgnis gibt grundsätzlich auch, dass obergerichtlich festgestellt worden ist, dass gerade aufgrund der Äußerungen von X* als Mitglied des zwischenzeitlich aufgelösten „*-Flügels“ gewichtige Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der * bestehen, da diese in Formulierungen und Begriffen ein ethno-kulturelles Volksverständnis nahelegen, das mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. BayVGh, B.v. 14.9.2023 – 10 CE 23.796 – juris Rn. 105; vgl. auch OVG NW, U.v. 13.5.2024 – 5 A 1218/22 – juris Rn. 217-219; 224 f., 242-245; jeweils Beobachtung durch den Verfassungsschutz). Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in ihren Entscheidungen nur die Beobachtung rechtfertigende Anhaltspunkte für eine Verfassungsfeindlichkeit der * festgestellt haben, nicht jedoch eine feststehende Verfassungsfeindlichkeit der * oder von X* selbst. Eine solche Prüfung obliegt allein dem Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 4 GG).

90 Letztlich spricht vorliegend jedoch nicht zuletzt das Thema der inmitten stehenden Veranstaltung („Kandidatenvorstellung zur Kommunalwahl“) trotz der rechtskräftigen Verurteilungen von X* weiterhin nachdrücklich dagegen, die Wiederholungsfahrer im konkreten Fall als hoch einzustufen (vgl. BayVGh, U.v. 9.10.2007 – 24 B 06.3067 – juris Rn. 36). Soweit die Antragsgegnerin nunmehr vorträgt, dass das Veranstaltungsthema nach ihren Erkenntnissen nur vorgeschoben sei und es in Wahrheit allein und gerade um einen Wahlkampfauftritt von X* gehe, fehlt es an jeglicher Substantiierung oder Glaubhaftmachung dieses Vortrags (etwa in Form eidesstattlicher Versicherungen von Zeugen gegenüber denen Vertreter des Antragstellers entsprechende Aussagen gemacht haben sollen).

- 91 Bei – wie hier – befürchteten Rechtsverstößen durch Äußerungen ist zudem im Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigen, dass es sich insoweit um Vorgänge handelt, die ungeachtet ihrer hohen Gemeenschädlichkeit jedenfalls keinen unmittelbaren Schaden für Personen oder Sachen verursachen (vgl. BayVGh, B.v. 3.12.2003 – 24 CS 03.3138 – juris Rn. 24 unter Verweis auf BVerfG, B.v. 5.9.2003 – 1 BvQ 32/03 – NVwZ 2004, 90 – juris Rn. 36).
- 92 Bei – wie hier – Fehlen konkreter veranstaltungsbezogener Anhaltspunkte müssten letztlich ganz regelmäßige Äußerungen von X* bei vergleichbaren öffentlichen Veranstaltungen in der Vergangenheit aktenkundig sein, die mit der gebotenen Eindeutigkeit strafrechtlich relevant sind oder im Widerspruch zu Art. 21 Abs. 1a GO stehen. Eine solche hinreichende Gefahrendichte, die tragfähige Rückschlüsse auf eine hohe Wahrscheinlichkeit rechtswidriger Äußerungen X* im Rahmen der Veranstaltung am 15. Februar 2026 zulassen würde, hat die Antragsgegnerin jedoch nach Überzeugung des Gerichts nicht dargelegt. Dafür hat sie in der Antragserwiderung bereits in formeller Hinsicht nicht hinreichend viele Veranstaltungen als negative Bezugsfälle benannt. Dies gilt gerade mit Blick auf die Vielzahl der öffentlichen Veranstaltungen, auf denen X* regelmäßig auftreten dürfte.
- 93 Abschließend ist zu betonen, dass das Gericht nicht verkennt, dass eine Vielzahl der Äußerungen X* durchaus gerade im Kontext von Art. 21 Abs. 1a GO Anlass zur Besorgnis geben. In diesem Zusammenhang ist jedoch nochmals auf die hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen insbesondere aus Art. 5 GG und Art. 21 GG zu verweisen, die für das Verbot eines Redners auf einer Veranstaltung einer nicht verbotenen Partei gelten (vgl. BVerfG, B.v. 11.4.2002 – 1 BvQ 12/02 – DVBl 2002, 970 – juris Rn. 7; B.v. 8.12.2001 – 1 BvQ 49/01 – BayVBl 2002, 430 – juris Rn. 6-9). Diesen Anforderungen ist die Antragsgegnerin vorliegend nicht gerecht geworden.
- 94 Die vom Antragsteller angesprochene Frage, ob der zum 1. Januar 2026 in Kraft getretene Art. 21 Abs. 1a GO ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG ist, das die Meinungsfreiheit in zulässiger Weise einschränkt, kann somit letztlich

offenbleiben. Denn auch eine Anwendung der Norm führt – wie dargelegt – wohl nicht zur Rechtmäßigkeit der inmitten stehende Auflage.

95 c) Im Ergebnis war somit die Auflage eines Redeverbots für X* nach Aktenlage wohl mangels Darlegung einer hinreichenden Gefahrenlage nicht rechtmäßig.

96 Offenbleiben kann daher, ob das beauftragte Redeverbot verhältnismäßig war. In der Rechtsprechung wird hierzu vertreten, dass gegenüber einem vollständigen Redeverbot als milderes Mittel das Einschreiten durch den Veranstalter bzw. durch die Polizei bzw. Ordnungskräfte in Betracht kommt für den Fall, dass eine Person rechtswidrige Äußerungen in einer Rede tätigt (VG Ansbach, B.v. 16.8.2018 – AN 4 S 18.1603 – juris Rn. 38 unter Bezugnahme auf BVerfG, B.v. 5.9.2003 – 1 BvQ 32/03 – juris Rn. 36).

97 Offenbleiben kann letztlich auch, ob die anwaltliche Bevollmächtigte der Antragsgegnerin überhaupt zum Erlass der inmitten stehenden Auflage im Namen der Antragsgegnerin befugt war. Die vorgelegte anwaltliche Vollmacht dürfte ein derartiges hoheitliches Tätigwerden in Gestalt des Erlasses von Verwaltungsakten wohl nicht umfassen (vgl. VG Halle, U.v. 11.9.2018 – 4 A 142/16 – juris Rn. 43). Jedoch geht das Gericht davon aus, dass die Antragsgegnerin die Rechtsanwältin wohl in anderer Weise hierzu bevollmächtigt haben dürfte.

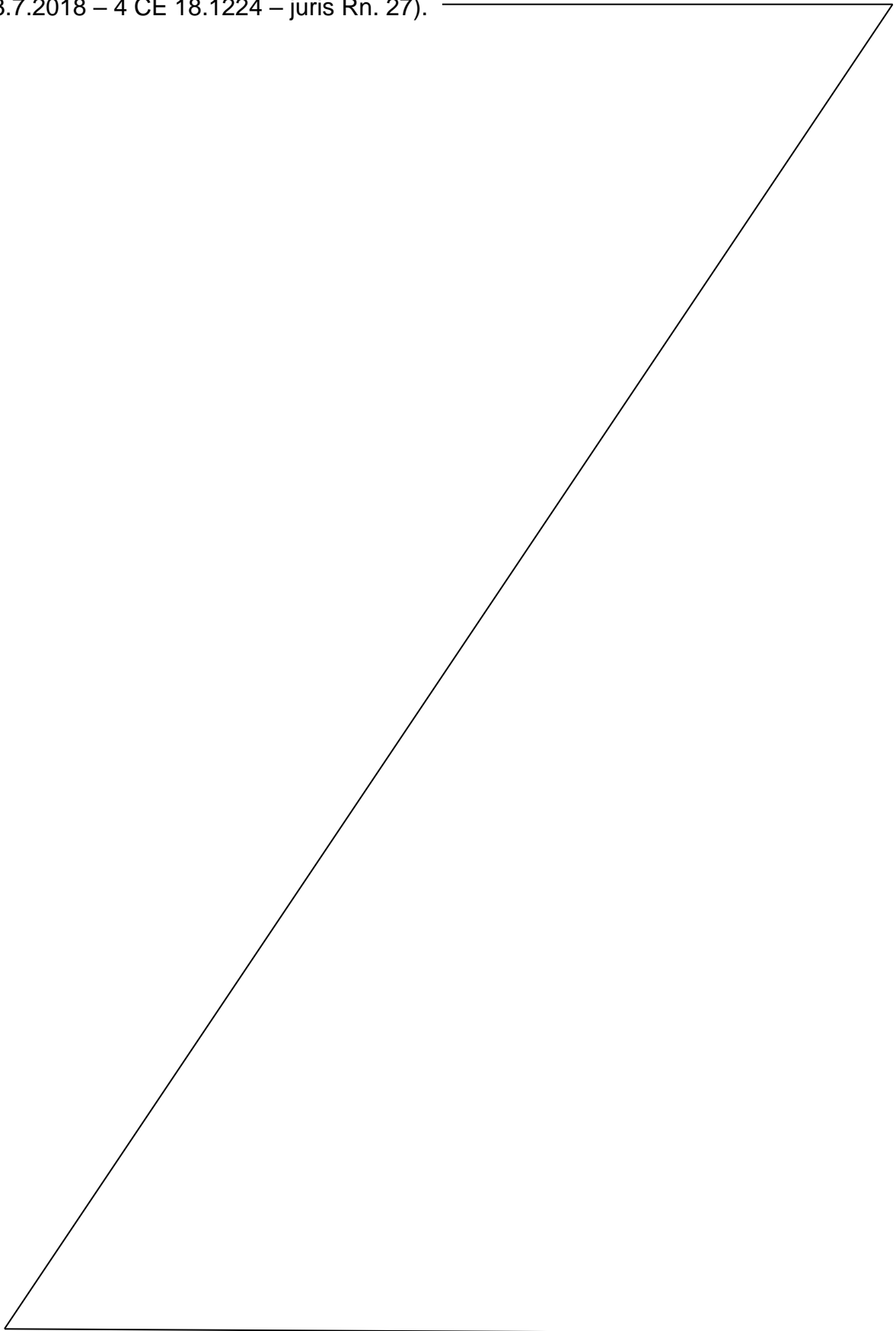
98 d) Nachdem die Interessensabwägung somit hinsichtlich der Auflage des Redeverbots (Ziffer I.) zu Lasten der Antragsgegnerin ausgeht und insoweit die aufschiebende Wirkung anzuordnen war, kann auch der Sofortvollzug der hierauf bezogenen Zwangsgeldandrohung (Ziffer III.) keinen Bestand haben.

99 4. Nach alledem war dem Eilantrag stattzugeben.

100 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

101 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG); wegen faktischer Vorwegnahme der Hauptsache ist im

vorliegenden Eilverfahren der Regelstreitwert anzusetzen (vgl. BayVGh, B.v. 3.7.2018 – 4 CE 18.1224 – juris Rn. 27).



Rechtsmittelbelehrung:

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Bei Zusendung über EGVP sind keine Mehrfertigungen notwendig.

Hinweis für besonders eilbedürftige Verfahren:

Sollten Sie erwägen, gegen diesen Beschluss Beschwerde einzulegen, wird zur Gewährleistung einer zeitnahen Beschwerdeentscheidung dringend empfohlen, unverzüglich mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof telefonisch Kontakt aufzunehmen.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

einzulegen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf es hierzu nicht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Bei Zusendung über EGVP sind keine Mehrfertigungen notwendig.